

Steueränderungen in der Pipeline

Billiger wird es nicht.

Welche steuerlichen Maßnahmen im Jahr 2014 getroffen werden, steht heute noch in den Sternen. Ein Paar Eckpunkte des steuerlichen Koalitionspakts sind jedoch schon durchgesickert – ob bzw. wie die Umsetzung erfolgt, ist noch ungewiss. Mit Sicherheit steht nur fest: Billiger wird es nicht.

Als DAS Steuerzuckerl für Freiberufler hat sich in den vergangenen Jahren der Gewinnfreibetrag erwiesen. Letztmalig bei der Veranlagung 2012 konnte eine Steuerersparnis in Höhe von € 50.000 durch ihn lukriert werden. Für die Veranlagungsjahre 2013 bis 2016 fällt die Begünstigung nach herrschender Regelung bescheidener aus. In diesen Jahren lässt sich durch den Gewinnfreibetrag nur eine maximale Steuerersparnis in Höhe von € 45.350 erzielen; für die Veranlagungen der Jahre 2013 bis 2016 wird außerdem eine mehrstufige Degression des maximal möglichen Steuerfreibetrages eingeführt.

Ging man bisher davon aus, dass nach dem Verstreichen dieser drei Veranlagungsjahre das Steuerersparungspotenzial von anno dazumal – also € 50.000 – wieder möglich ist, so sollte man dieses Wunschdenken wieder schleunigst verwerfen. Denn im Koalitionsvertrag wird nun der Passus „2013 bis 2016“ in „ab 2013“ geändert, sodass diese Einschränkungen ohne zeitliche Befristung weitergeführt werden.

Anschaffung von Wertpapieren nicht mehr begünstigt

Änderungen soll es dem Vernehmen nach auch bei den investitionsbegünstigten Wirtschaftsgütern geben. Bisher lautete die Regelung wie folgt: Für Gewinne bis € 30.000 steht der Freibetrag in Höhe von 13 Prozent des Gewinnes (maximal also € 3.900) automatisch zu. Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. 13 Prozent des Gewinnes,



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

der den Betrag von € 30.000,- (Grundfreibetrag) übersteigt, kann steuerfrei belassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im gleichen Kalenderjahr Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder bestimmte Wertpapiere angeschafft werden.

Diese Regel soll insofern abgeändert werden, dass nur mehr Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter und nicht mehr Wertpapiere begünstigt sind. Es werden nur mehr Investitionen in neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren als begünsti-

gungsfähig erachtet. Ausgenommen davon sind weiterhin PKW, sofort abgeschriebene Geringwertige Wirtschaftsgüter und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Einstweilen soll sich der Ausschluss der Wertpapierinvestitionen von der Begünstigung nur auf die Veranlagung 2014 bis 2016 beziehen. Pessimistisch betrachtet muss man jedoch davon ausgehen, dass der Finanzminister auch danach an dieser Beschränkung festhalten wird.

Änderungen für angestellte Ärzte

Was dem niedergelassenen Arzt der Gewinnfreibetrag, das ist dem Spitalsarzt die Begünstigung des Jahressechstels. Bis einschließlich 2012 wurde der 13. und 14. Bezug noch pauschal mit 6 Prozent versteuert. Die Regelung durch das Stabilitätsgesetz sieht befristet auf die Jahre 2013 bis 2016 einen progressiven Steuersatz von bis zu 50 Prozent vor. Betroffen sind in erster

Linie Dienstnehmer mit einem Jahreseinkommen von mindestens EUR 185.000.

Ähnlich wie beim Gewinnfreibetrag sieht der Koalitionsvertrag auch hier eine unbefristete Verlängerung der Solidarabgabe für hohe Bezüge vor.

Daneben werden noch folgenden Änderungen überlegt:

- Nichtabzugsfähigkeit von Gehältern über EUR 500.000,00 steuerlich beim Arbeitgeber
- Anhebung des monatlichen Sachbezugs für Firmen-PKW (1,5% der Anschaffungskosten des PKW): maximal EUR 720,00 (bisher EUR 600,00)
- Verschlechterungen bei Besteuerung von Golden Handshakes
- Anhebung von NoVA ab 1.4.2014
- Verschlechterung der Besteuerung der GmbH light

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at